

n. 92, 1.

6.

X 2022661



Abdruck

Der Röm. Kayserlichen/  
auch zu Hungarn vnd Böhheim Königlichen  
Majestät/Herrn/Herrn FERDINANDI des Dritten/  
Ihres allergnädigsten Herrn/rc.

Dem Rathe zu Leipzig in Puncto  
ihres Schuldwesens / vnd dahero wider sie angestrongter  
vnd ferners besorgender Thätigkeiten/Arresten vnd Repressä-  
lien, ertheilten allergnädigsten Protectorii vnd  
Schutzbrieffes/rc.

DE ANNO

---

M. DC. XXXVIII.



*[Faint, illegible handwriting on aged paper]*



**W**ir Ferdinandt der  
Dritte / von Gottes Gna-  
den erwöhlter Römischer Kays-  
ser / zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs / in Germanien / zu Hungarn /  
Behaim / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien / etc.  
König / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Bur-  
gund / Steyr / Kärndten / Crain vnd Württemberg / etc.  
Grafe zu Tyrol / etc. Embieten allen vnd jeden Obrig-  
keiten / so mit diesem Unserm Kaysertlichen offnen Brieff /  
oder glaubwürdiger Abschrift davon / ersucht werden /  
wie auch allen vnd jeden / N. Bürgermaister vnd  
Raths der Stadt Leipzig Creditorn vnd deren Cessio-  
narien, welcher Orten die inn : oder ausserhalb des  
Reichs gesessen seynd / Unser Kaysertl. Gnad vnd hiemit  
zu wissen / Daß Uns vorgedachte Bürgermaister vnd  
Rath in Unterthänigkeit ganz wehemütig klagend zu  
erkennen gegeben / was massen Sie vnd gemeine Bür-  
gerschaft bey denen / nun von vielen Jahren hero vor-  
gangenen schweren Kriegs Vnruben / vnd zumahl  
jüngstlich im Januario vnd Februario des verwichenen  
Sechzehnhundert sieben vnd dreyßigsten Jahres /  
außgestandener Schwedischen Belägerung / in grossen  
vnd mercklichen Abgang gerachten / auch die von ihren  
Vorfahren Anlehens Weise erhobene Gelder an Ca-  
pital vnd Interesse, dermassen hoch gewachsen vnd auff-  
geschwol-

geschwollen / daß Sie ohne Unsere Käyserl. Hülff vnd  
Beystand / mit mächtiger Abwendung der Repressa-  
lien vnd anderer Thätigkeiten / sich nicht zuretten wü-  
sten. Vnd wiewol Sie sich insonderheit höchlich ange-  
legen seyn lassen / vnd keine Mühe / Fleiß noch Sorg ge-  
sparet / sich aus diesem auffgeschwollenen / vnd mehrern  
Theils von ihren Vorfahren hinderlassenen Schulden-  
last / zu entledigen / Inmassen Sie dann einen ziemli-  
chen guten Anfang mit baarer Auszahlung vnd An-  
weisung gemacht / auch annoch / weiln Sie hin vnd  
wieder bey ihren Debitora grosse vnd nahmhaffte kla-  
re liquidirte Forderungen / sonderlich in den Manßfel-  
dischen Bergwercken / über die Sechsmal hundert tau-  
send Gulden / allein an Capital / außstehen hetten: So  
seyen ihnen jedoch durch die langwierige außgestandene  
Kriegsnoth / vnd daß bey ihnen fast alles in Grund  
verderbet / die Einkommen / so wol in der Stadt als auff  
ihren Landgütern / gesteckt / die Commercien, so son-  
sten gedachter Stadt Leipzig einige Nahrung gewesen /  
gantz vnd gar zu Boden geleget / auch sonsten andere  
ihre Debitores mehrern Theils verdorben vnd verstor-  
ben / vnd also von ihnen nichts einzubringen / alle Mit-  
tel / sich von diesem üblen Zustand zuretten / benommen  
vnd abgeschnitten worden. Dieweiln aber solches  
alles bey ihnen inn: vnd außser Reichs befindlichen  
Glaubigern / nit statt finden / sondern Sie von ihnen  
hart angestrenget / vnd gar mit Arresten vnd Repressa-  
lien angefochten werden wolten / Vnd aber von vn-  
serm lieben Dhaim des Churfürsten zu Sachsen L.  
iii

in diesem ihrem Schuldwesen / solche rechtmässige  
Verordnung gethan / daß mit den meisten ihren  
Creditorn bereits Handlung gepflogen / vnd ein  
solchen Anstalt gemacht / daß Jährlich ein nam-  
hafftes den Creditoribus pro rata nach Gelegenheit  
ihres Rechtens / vnd so viel bey diesen noch beküm-  
merlichen Zeiten möglich / bezahlt werden könne.  
Als haben Uns solchem nach obbenendte Bürger-  
maister vnd Rath in Vnterthänigkeit angeruffen  
vnd gebeten / daß Wir diesen ihren / fürnemblich  
durch das Kriegswesen erfolgten üblen vnd verderb-  
lichen Zustand / in Gnaden beherzigen / vnd Sie  
wider dergleichen vorgehende vnd noch ferners be-  
sorgende Thätigkeiten / Arresta vnd Repressalien, in  
Unsern Kayserslichen Schutz vnd Schirm nehmen/  
vnd mit diesem vnserm Protectorio Gnädigst verse-  
hen wolten.

Wann dann obgedachte Stadt Leipzig / nicht  
durch ihre Schuld vnd Verwahrlosung / sondern wie  
obgedacht / durch das allgemeine Reichsverderbliche  
Kriegswesen / vnd daß auch ihre Vorfahren ein  
schweren Schuldenlast hinder sich gelassen / in jetzi-  
gen verderblichen Zustand gerathen ; Als haben  
Wir demnach / vnd dieweilen ohne das die Arresta vnd  
Repressalien in des Heiligen Reichs Constitutionen  
gänzlich verbotten / besagter Stadt Leipzig / deren  
Bürgere / Einwohnere vnd Angehörige / in Unsern  
Kaysersl. Schutz / Schirm vnd Protection genommen.

A iij

Vnd

Wir gebieten darauff allen vnd jeden Obrigkeiten/  
wie auch besagter Stadt Leipzig sambtlichen Credi-  
torn oder deren Cessionarien, wo die im Heil. Reich  
oder In unsern Erb-Königreich vnd Landen gefessen/  
hiemit Gnädigst vnd Ernstlich / vnd wollen / daß  
Sie Bürgermeister vnd Rath offtgedachter Stadt  
Leipzig / vnd derselben zugethane Bürgere/ Handels-  
leut vnd Einwohner / wie auch deren Güter/ Diener  
vnd Angehörige / an keinerley Ort noch Ende / mit  
obgehörten Repressalien vnd Arresten, mit dringen/  
belegen oder vergwaltigen / noch an denselben son-  
sten in einige Weise sich thätlich vergreifen / sondern  
dieselbe bey ihrem Handel / Wandel vnd Gewerb/al-  
ler Orten frey / sicher / vnverhindert vnd vnauffge-  
halten passiren vnd repassiren lassen/auch mit der von  
obbenendtes In unsern lieben Oheimen des Churfürsten  
zu Sachsen L. nach Gelegenheit jetziger Läußen all-  
bereit gemachten vnd weitern Anordnung/allerdings  
ruhig vnd friedlich seyn / vnd biß ein oder der ander  
nach vnd nach bezahlt werden kan / in Gedult ste-  
hen / alles bey Vermeidung In unserer Käyserl. Zu-  
gnad vnd Straff / vnd darzu einer Pöden / nemlich  
Funffzig Marck löttigs Golds / die ein jedwedere  
Obrigkeit / so offt sie freventlich hierwider zu thun  
verstattete / Uns halb in In unsere Käyserl. Cammer/  
vnd den andern halben Theil offtgedachter Stadt  
Leipzig / vnnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.  
Mit Vhrkundt diß Brieffs / besiegelt mit In unserm  
Käyserlichen anhangendem Insiegel / Geben auff  
In unserm

Unserm Königlichem Schlos zu Prag / den drey vnd  
zwaynzigsten Julii, Anno Sechzehnhundert acht vnd  
dreyssig / Unserer Reiche des Römischen im Andern /  
des Hungarischen im Dreyzehenden / vnd des Beh-  
mischen im Ailfften.

Ferdinandt.

Conrad Hiltprandt.

Ad Mandatum Sacrae Cæsar. Ma-  
jestatis proprium.

M. Arnoldin v. Glarstain.

Handwritten text in blue ink, possibly a signature or date, including the number '40' and '1717'.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including 'Ab Mandatum sacre Curie' and 'Johannes propius'.

Handwritten number '1017' in black ink.

Small handwritten mark or number in blue ink.





h. 92, 1.

Der  
auch zu  
Majestät

Dem  
ihres Schula  
vnd ferners  
lien,

lichen/  
Königlichen  
s Dritten/  
n Puncto  
e angestrongter  
vnd Repressa-  
rii vnd

Yc  
5662

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

